

sich ausschließlich um kantonale Rechtsanwendung, und es ist daher das Bundesgericht auch in diesem Punkte an die Entscheidung des kantonalen Gerichtes gebunden. Unstichhaltig ist der Einwand der Beklagten, es handle sich hier hauptsächlich um die Frage, ob das Wissen des Agenten den Thatbestand der Täuschung der Versicherungsgesellschaft ausschliesse, und diese Frage sei im kantonalen Rechte nicht geregelt; auch diese Frage wird vielmehr ausschließlich durch § 509 cit. beherrscht, indem eben nach Maßgabe dieser Bestimmung die Entscheidung darüber zu treffen ist, ob der Thatbestand der Täuschung und eine erhebliche Verschuldung des Versicherten auch dann vorliege, wenn der Agent, der die Unterlagen desselben zu Händen des Versicherers entgegengenommen hat, von der wahren Sachlage unterrichtet ist.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung der Beklagten wird als unbegründet abgewiesen, und daher das Urteil der Appellationskammer des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 7. Juli 1896 in allen Teilen bestätigt.

189. Urteil vom 6. November 1896 in Sachen
Wille und Konforten gegen Bachschmid.

A. Durch Urteil vom 7. Februar 1896 hat der Appellations- und Kassationshof des Kantons Bern erkannt: Die Kläger, Firma Wille frères und Mithaste, sind mit ihrem Klagsbegehren abgewiesen.

B. Gegen dieses Urteil haben die Kläger die Berufung an das Bundesgericht ergriffen und den Antrag gestellt, es sei in Abänderung desselben die Klage gutzuheißen. Bei der heutigen Hauptverhandlung erneuert der Anwalt der Berufungskläger diesen Antrag. Der Anwalt der Berufungsbeklagten trägt auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung des angefochtenen Urteils an.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Mit Klage vom 13. September 1892 stellten die Kläger, Firma Wille frères und Firma Veuve Léon Schmidt & Co, in La Chaux-de-Fonds, beim Richteramt Biel das Rechtsbegehren gegenüber dem Beklagten, F. Bachschmid, Uhrenfabrikant in Biel, derselbe sei zu verurteilen, den Klägern allen Schaden zu vergüten, den er ihnen durch seine widerrechtliche Konkurrenz (concurrency déloyale) zugefügt habe, und es sei die von ihm zu bezahlende Schadenersatzsumme gerichtlich zu bestimmen. Die Kläger erklärten, diese Klage stütze sich auf die Art. 50 und 55 O.-R., und führten zur Begründung derselben im Wesentlichen an: Der am 14. April 1889 verstorbene Georges Frédéric Roskopf sei der Erfinder einer nach ihm genannten, weit bekannten und verbreiteten (Taschen-) Uhr gewesen. Zum Schutze seiner Erfindung gegen unbefugte Nachahmung und sonstige mißbräuchliche Ausbeutung, und zur Wahrung seiner Erfinderrechte überhaupt habe er am 10. August 1868 bei der Gerichtsschreiberei La Chaux-de-Fonds eine Fabrikmarke deponiert, bestehend aus einem in der Mitte angebrachten Sterne mit fünf Strahlen, je einem kleinen Stern auf beiden Seiten am Rande und der Umschrift Roskopf Patent. Durch Vertrag vom 15. Dezember 1873 habe Roskopf den Gebrüdern Charles und Eugen Wille, sowie dem Charles Leon Schmidt (dem Rechtsvorgänger von Veuve Léon Schmidt & Co) das Eigentum an seiner Fabrikmarke sammt allen damit verbundenen Rechten abgetreten. Diese Abtretung sei denn auch durch zwei Erklärungen, die die Kläger gemeinsam mit Roskopf am 31. Januar 1874 bei der Gerichtsschreiberei La Chaux-de-Fonds hinterlegten, bestätigt, sowie durch diese letztere Amtsstelle im Neuenburgischen Amtsblatt publiziert worden. Kläger seien somit die ausschließlichen Rechtsnachfolger Roskopfs hinsichtlich seiner Fabrikmarke geworden, und haben dieselbe denn auch nach Vorschrift des mittlerweile in Kraft getretenen Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1879 in gehöriger Weise als ihre eigene beim zuständigen Amt für Fabrik- und Handelsmarken eintragen lassen. Hiernach besitzen die Kläger das ausschließliche Recht, die von ihnen hinterlegte Marke und den, einen wesentlichen Be-

standteil derselben bildenden Namen Roskopf, sowie die Worte Roskopf-Patent zur Waarenzeichnung zu benutzen, und sich derselben überhaupt zu bedienen. Versuchen verschiedener Firmen, sich des Namens Roskopf zu bedienen, und die genannte Fabrikmarke nachzuahmen, seien sie mit Erfolg entgegengetreten. Der Beklagte habe nun seit mehreren Jahren bis in die neueste Zeit Uhren unter Anpreisung als « montre Roskopf, » « Roskopf watches » verkauft, und gebe sich als Fabrikant von « Roskopf watches » aus. Er pflege nämlich den von ihm fabrizierten Uhren ein in englischer Sprache abgefaßtes, und die Unterschrift F. Bachschmid tragendes Zeugnis beizulegen, in welchem wiederholt die Bezeichnung Roskopf watches auf seine Fabrikate angewendet werde. Ferner verbreite er mit seinen Uhren eine in englischer Sprache abgefaßte, vom November 1889 datierte Reklame, welche auf dem Umschlage die Unterschrift trage « F. Bachschmid, Bienne, Switzerland, manufacture of Roskopf watches, » und deren Inhalt im Titel als « Explanations about Roskopf Watches bearing the trade marks F. Bachschmid and Roskopf Patent » angegeben werde. Die gleichen Explanations lasse er in einer indischen Zeitung in Bombay in indischer Sprache erscheinen. Seine Agentur in Bombay verkaufe Uhren des Beklagten als Roskopf-Uhren, und bezeichne ihn auf ihrem Ladenschild als den « original maker of Roskopf watches. » Beklagter lasse auch durch das Haus Aug. Seve-Gérard in Brüssel Reklamen ausgeben, worin die mit den Marken F. Bachschmid versehenen Uhren ebenfalls als Roskopf-Uhren bezeichnet werden. Durch diesen Gebrauch des Namens Roskopf mache sich der Beklagte gegenüber den Klägern einer concurrence déloyale schuldig. Es komme aber noch dazu, daß Beklagter, ganz besonders in den genannten Explanations, seinen Uhren diejenigen der Kläger in unzutreffender Weise gegenüberstelle, und deren Qualität in empfindlichster Weise herabsetze. Beklagter bezeichne in diesen Explanations die von den Klägern fabrizierten und verkauften Roskopf-Patent-Uhren als Uhren von äußerlich sehr ärmlichem, unschönem Aussehen, er kritisiere ihre plumpe Form, ihr großes Gewicht und behaupte, viele Leute seien deshalb nicht damit zufrieden gewesen; sodann be-

haupte er unwahrerweise, Herr Roskopf selbst habe Bachschmid's Uhren für gleichwertig, oder den seinigen überlegen erklärt, so hinsichtlich ihrer Genauigkeit und Solidität, und sie deshalb unter seiner persönlichen Garantie in einigen fremden Ländern eingeführt. Eine Herabwürdigung der klägerischen Fabrikate enthalte auch die Behauptung des Beklagten, seine, mit der Marke F. Bachschmid bezeichneten Uhren seien an der letzten Ausstellung in Paris mit der silbernen Medaille gekrönt worden, während die mit Roskopf-Patent bezeichneten bloß eine bronzene erhalten hätten. Ferner suche Beklagter die klägerischen Fabrikate im Handel zurückzudrängen durch die am Schlusse seiner Explanations aufgestellte Behauptung, seine Fabrikate genießen vor den Roskopf-Uhren außer ihren bessern Eigenschaften noch den Vorzug eines billigen Preises, was nicht zugegeben werde. In dem bereits erwähnten Zeugnis komme der Satz vor: „Zum Schutze gegen minderwertige Nachahmungen sind alle meine Uhren versehen mit meiner Marke und einem Zeugnis, das meine Unterschrift trägt.“ Nach den Explanations des Beklagten könnten unter diesen minderwertigen Nachahmungen nur die Roskopf-Patent-Uhren, welche die Kläger fabrizieren, gemeint sein. Die geschilderte concurrence déloyale sei eine durchaus bewußte, und im höchsten Grade geeignet gewesen, die Geschäfte der klägerischen Firmen empfindlich zu schädigen. Es sei denn auch dadurch dem Absatze der klägerischen Fabrikate entgegen gearbeitet, und eine sehr erhebliche Reduktion desselben herbeigeführt worden. Ferner habe Beklagter durch sein Verhalten die Kläger in ihren persönlichen Verhältnissen ernstlich verletzt. Ihr Gesamtschaden sei auf 20,000 Fr. anzuschlagen. Der Beklagte beantrage gänzliche Abweisung der Klage, und führe im Wesentlichen aus: Er kündige seine Uhren folgendermaßen an: « F. Bachschmid, Bienne, Suisse, fabrique d'une spécialité de montres Roskopf. » Auf dieser Ankündigung sei die Fabrikmarke des Beklagten abgedruckt, die einen Anker darstelle und deutlich seinen Namen trage. Beklagter habe nicht nur seine Fabrikmarke in das eidg. Markenregister eintragen lassen, sondern er sei zudem Inhaber eines schweizerischen Patentes unter dem Titel: « montre Roskopf perfectionnée N° 4554. » Er übe

also nur sein gutes Recht aus, wenn er unter seiner Marke die von ihm fabrizierten und verbesserten Uhren in den Verkehr bringe, und sie in seinen Handlungspublikationen als *spécialité de montres Roskopf*, oder *montre Roskopf perfectionnée* bezeichne. Die Bezeichnung *Roskopf-Uhren* oder *Uhren System Roskopf* sei zudem überall gebräuchlich. Am 8. Dezember 1877 habe Roskopf mit dem Beklagten eine Konvention abgeschlossen, deren Art. 1 und 2 folgendermaßen lauten: Art. 1. «*Le but des » soussignés est la coopération à l'exploitation d'une montre » d'un genre particulier, établie sur les principes de la » montre Roskopf, en 19 ou 20 lignes (ou autre grandeur si » cela devient nécessaire). Tous deux feront tous leurs efforts » pour perfectionner de plus en plus la qualité de cette » montre et pour atteindre le plus grand nombre possible.*» Art. 2. «*M. Bachschmid s'engage à fournir à M. Roskopf » toutes les montres dont celui-ci aura besoin dans ce genre. » Mais ce premier n'aura pas de compte à rendre pour » d'autres genres établis par lui.*» Hieraus ergebe sich, daß Roskopf, weit entfernt, dem Beklagten das Recht streitig zu machen, die verbesserten *Roskopf-Uhren* in Verkehr zu bringen, zum Zwecke des Vertriebes dieser Uhren mit Bachschmid kooperiert habe. Was die Reklame des Beklagten vom November 1889 anbetreffe, so enthalte dieselbe nichts Unerlaubtes; sie entspreche vollständig der Wahrheit. An den Publikationen in Indien habe Beklagter keinen Anteil. Unter den minderwertigen Nachahmungen seien nicht die Klägerischen Uhren, sondern diejenigen anderer Firmen gemeint gewesen. In dem eingangs mitgeteilten Urteil der Vorinstanz wird zunächst ausgeführt, es könne in dem Gebrauch des Namens *Roskopf* eine schuldhafte Handlungsweise des Beklagten nicht erblickt werden. Jene Bezeichnung habe nach und nach angefangen, zum Gemeingut zu werden, und es sei auch nicht konstatiert worden, daß die Kläger, bevor sie gegen den Beklagten auftraten, gegen die Bezeichnung *Roskopf-Uhren* seitens anderer Fabrikanten rechtliche Maßnahmen getroffen hätten, sondern die von den Klägern angeführten Vorkehrungen hätten sich einzig auf den heute nicht in Frage stehenden Schutz ihres angeblichen Markenrechtes bezogen. Beklagter könne sich aber auch

mit Erfolg darauf berufen, daß Roskopf selbst durch Eingehung der Konvention vom 8. Dezember 1877 behufs Fabrikation einer verbesserten *Roskopf-Uhr* mit ihm in Verbindung getreten sei, und ihn beauftragt habe, dem Roskopf den erforderlichen Bedarf an Uhren dieses Systems zu liefern, wogegen sich letzterer für seine Aufwendungen zur Hebung des Rufes der *Roskopf-Uhren* eine Provision ausbedungen habe. Schon hieraus ergebe sich, daß Roskopf gegen den Gebrauch seines Namens zur Bezeichnung einer vom Beklagten nach dem System der *Roskopf-Uhr* im eigentlichen Sinne erstellten Uhr jedenfalls nichts einzuwenden gehabt habe. In dieser Konvention und einer Nachtragskonvention vom 1. Juli 1881 habe Roskopf auf seinen Todesfall dem Beklagten sogar die ausschließliche Nachfolge in seine Kundschaft zugesichert, was ebenfalls einen Schluß darauf zulasse, daß er nicht nur damit einverstanden gewesen sei, daß sich der Beklagte mit der Fabrikation einer verbesserten *Roskopf-Uhr*, sondern auch mit dem Vertrieb derselben unter diesem Namen befaße. Dieser Umstand bestätige die Auffassung, daß die eigentliche Bedeutung des zwischen Roskopf und den Klägern am 15. Dezember 1873 abgeschlossenen Vertrages in der Abtretung der Fabrikmarke, und nicht etwa in der Ermächtigung, namentlich nicht etwa in einer zeitlich unbegrenzten Ermächtigung der Kläger zum ausschließlichen Gebrauche der Bezeichnung *Roskopf (Patent)-Uhren* zu erblicken sei. Ebenso könne nicht gesagt werden, daß sich Beklagter in seinen Anpreisungen einer widerrechtlichen Handlung gegenüber den Klägern schuldig gemacht habe. In dieser Hinsicht sei vorab zu konstatieren, daß die in Belgien und in den indischen Zeitungen und Firmenschildern verbreiteten Reklamen dem Beklagten nicht zur Last fallen, da er nach den Aussagen der Zeugen den bezüglichen Publikationen durchaus fern gestanden habe. Was zunächst „die *Explications*“ angehe, so werden daselbst die der ursprünglichen *Roskopf-Uhr* anhaftenden Mängel allerdings in ziemlich scharfen Ausdrücken hervorgehoben, indem die betreffenden Uhren als äußerlich sehr ärmlich, von unschönem Ansehen hingestellt, und als solche Fabrikate bezeichnet werden, mit denen Viele nicht zufrieden gewesen seien wegen der mißfälligen, äußern Er-

scheinung, der plumpen Form des Gehäuses und des großen Gewichtes der Uhr, während Beklagter andererseits die Vorzüge seiner Fabrikate ziemlich stark betone, allein aus der erhobenen Expertise gehe hervor, daß die an der ursprünglichen Roskopf-Uhr geübte Kritik und die Hervorhebung der durch Bachschmid daran vorgenommenen Verbesserungen eben doch im Wesentlichen auf Wahrheit beruhen, wie es auch wahr sei, daß die Bachschmid-Uhr auf der Pariser Ausstellung mit der silbernen, die Roskopf-Patent-Uhr dagegen nur mit der bronzenen Medaille ausgezeichnet worden, sowie, daß erstere billiger sei. Für die Richtigkeit der in der Reklame aufgestellten Behauptung, daß Roskopf selbst die Aufmerksamkeit des Beklagten auf die betreffenden Mängel seiner Uhr gelenkt habe, spreche der Umstand, daß Roskopf durch Eingehung der Konvention vom 8. Dezember 1877 sich die Mitwirkung des Beklagten zur Erstellung einer verbesserten Roskopf-Uhr gesichert habe. Der Passus in dem Zeugnis sodann, betreffend Schutz gegen minderwertige Nachahmungen, beziehe sich offenbar nicht auf die Fabrikate der Kläger. So stelle sich auch vom Standpunkt des sog. dénigrement aus die vorliegende Schadenersatzklage nicht als begründet dar, und es erscheine mithin ein Zuspruch derselben als ausgesprochen, selbst abgesehen davon, daß es auch (wie des nähern ausgeführt wird) an genügendem Nachweis eines der Klägerschaft aus dem angeblich widerrechtlichen Verhalten des Beklagten entstandenen Schadens fehlen würde.

2. Die Kompetenz des Bundesgerichtes zur Beurteilung des vorliegenden Rechtsstreites ist vom Beklagten nicht bestritten worden, und in der That vorhanden sowohl was den Streitwert als was das anzuwendende Recht anbetrifft. Seiner rechtlichen Natur nach fällt der geltend gemachte Anspruch, der von den Klägern selbst ausdrücklich als Schadenersatzanspruch aus concurrence déloyale bezeichnet worden ist, unter das eidg. O.-R. und die Anwendbarkeit dieses Bundesgesetzes ist sowohl in zeitlicher als in örtlicher Beziehung begründet. Letzteres könnte höchstens fraglich erscheinen rücksichtlich der Publikationen in Belgien und Indien. Aber auch hier greift das Bundesgesetz Platz, da es sich dabei um Delikte handelt, die der Beklagte vom

Schweizerischen Territorium aus begangen haben soll, und um Angriffe, gerichtet gegen die vom Schweizerischen Rechte geschützte Rechtsstellung eines Schweizerischen Handels- und Gewerbebetreibenden.

3. In der Sache selbst ist zunächst zu konstatieren, daß die Kläger mit der vorliegenden Klage nicht eine Verletzung ihres Markenrechtes behaupten. Ihren markenmäßigen Anspruch haben sie gegenüber dem Beklagten in einem besondern Prozesse geltend gemacht, der seine Erledigung durch das Urteil des Bundesgerichtes vom 18. März 1893 gefunden hat. Sie stützen den gegenwärtigen Anspruch vielmehr ausschließlich auf das allgemeine, in Art. 50 u. ff. des eidg. O.-R. normierte Recht des Schadenersatzes aus schuldhaft widerrechtlichen Handlungen, indem sie geltend machen, der Beklagte habe sich ihnen gegenüber einer concurrence déloyale schuldig gemacht und zwar erstens durch die Verwendung des Namens Roskopf für seine Uhrenfabrikation, und zweitens durch unzulässige Herabwürdigung der Klägerischen Fabrikate.

4. Die Verwendung des Namens Roskopf seitens des Beklagten nun stellt sich unter der Voraussetzung als concurrence déloyale gegenüber den Klägern dar, daß dieser Name als Individualbezeichnung der Kläger anerkannt werden muß, d. h. wenn es sich dabei um eine Bezeichnung handelt, die zur Individualisierung der von den Klägern stammenden Produkte, zur Unterscheidung dieser letztern von Produkten anderer Herkunft dient, so daß die Verwendung dieser Bezeichnung durch den Beklagten geeignet ist, seiner Waare den Anschein zu geben, als rühre sie von den Klägern her. Eine solche, auf Ausnützung des guten Namens eines Konkurrenten gerichtete Handlungsweise ist nach bekannten Grundsätzen über concurrence déloyale widerrechtlich, und die Kläger sind daher berechtigt, gegen die Benützung des Namens Roskopf durch den Beklagten Einspruch zu erheben, bezw. wegen schuldhafter Benützung desselben Schadenersatz zu verlangen, sofern dieser Name als Herkunftsbezeichnung für ihre Fabrikate anerkannt werden muß. Damit letzteres der Fall sei, genügt es nun aber nicht, daß sie den Namen zur Bezeichnung für ihre Produkte wirklich verwenden, sondern es

muß derselbe vor allem auch geeignet sein, die Beziehung der Fabrikate, für welche die Kläger ihn verwenden, zu ihnen darzuthun, als Personalbezeichnung zu funktionieren, was z. B. nicht der Fall ist, wenn derselbe die Sache selbst, oder Eigenschaften derselben, bezeichnet. Nun hat der Beklagte hauptsächlich darauf abgestellt, daß der Name Roskopf als Bezeichnung für Uhren in der That eine Sachbezeichnung sei, und daher derjenige, der Uhren der betreffenden Art fabrizieren dürfe, auch berechtigt sei, sie als solche zu benennen, bezw. sich als Fabrikanten von Roskopf-Uhren auszugeben. In dieser Beziehung ergibt sich aus den Akten zunächst die Thatsache, daß von Anfang an mit dem Namen Roskopf nur eine ganz bestimmte Spezialität von Uhren, nämlich die von Roskopf erfundene Spezialität nach dem Willen des Erfinders bezeichnet werden sollte, und auch bezeichnet wurde. Die Kläger führen selbst aus, Roskopf habe die seinem Namen enthaltende Fabrikmarke deponiert zum Schutze seiner Erfindung, und in der Konvention vom 15. Dezember 1873 hat derselbe diese Marke den Klägern denn auch nur mit der ausdrücklichen Bestimmung übertragen, daß sie bloß verwendet werden dürfe für diejenigen Spezialitäten, welche bis anhin mit dem Namen Montre Roskopf oder Roskopf schlechtweg bezeichnet worden sein. Art. 2 dieser Konvention sagt ausdrücklich: « Le but unique de cette succession ne pourra être que de maintenir et exploiter la réputation de produits semblables à ceux auxquels la dite marque a été appliquée jusqu'à présent, c'est-à-dire qu'elle ne pourra être posée qu'à des spécialités qui jusqu'à présent ont été désignées sous le nom de Montre Roskopf ou Roskopf tout courts. » Der gleiche Standpunkt kommt ferner zum Ausdruck in Art. 5 derselben Konvention, wo gesagt ist: « Les acquéreurs de cette marque payeront au citoyen Roskopf une indemnité de 50 Cts. par pièce sur toutes les montres Roskopf qu'ils fabriqueront pendant 4 ans, reconnaissant ainsi les sacrifices faits par le fondateur pour donner à cette marque la valeur dont elle jouit. » Ebenso in der Erklärung Roskopfs vom 31. Januar 1874, in welcher dieser sein Abkommen mit den Klägern vom 15. Dezember 1873 mit dem Hinweis darauf ankündigt, daß die

Bestellungen in seiner Spezialität bedeutend zugenommen haben, und wo sich im weitern die Stelle befindet: « je continuerai à vouer du temps et toute ma sollicitude à la publication de la montre à laquelle le public a donné mon nom. » Roskopf, von dem die Kläger ihre Rechte herleiten, wollte also von Anfang an mit seinem Namen nur die von ihm erfundene Spezialität bezeichnet wissen, und es war die Bezeichnung Roskopf-Uhren nach seinem Willen jedenfalls nie Herkunftsbezeichnung in dem Sinne, daß damit lediglich die Beziehung zu einem bestimmten Geschäft, gleich viel um welche Art von Uhren es sich handle, ausgedrückt werden sollte, sondern daß diese Bezeichnung nur gelte für seine Spezialität. So hat sich denn auch Roskopf nach der Übertragung seines Geschäftes und seiner Fabrikmarke an die Kläger mit dem Beklagten verbunden zur « coopération à l'exploitation d'une montre d'un genre particulier établi sur les principes de la montre Roskopf » und unbefangen zu den Verträgen mit dem Beklagten Briefköpfe benützt mit der Bezeichnung: Montre Roskopf Berne, spécialité Bachschmid. Zudem nun aber von Anfang an die Bezeichnung Roskopf-Uhren beschränkt war auf die von Roskopf erfundene Spezialität, und insbesondere auch die Kläger die Fabrikmarke Roskopfs nur für Uhren dieser Art verwenden durften, war der Entwicklung dieser Bezeichnung zur Sachbezeichnung freier Raum gegeben. Einen besonderen Namen erhielt die genannte Spezialität nicht, und es lag daher im natürlichen Verlauf der Dinge, daß dieselbe vom Erfinder unter der, seinen Namen enthaltenden Marke verbreitet, im Publikum auch mit diesem Namen bezeichnet wurde, wodurch sich also die Verbindung des Namens mit der Vorstellung einer bestimmten Sache ergeben mußte. Daß dieser Vorgang thatsächlich eingetreten ist, beweist die oben angeführte Erklärung Roskopfs selbst, wo er von der Verbreitung der Uhr spricht, welcher das Publikum seinen Namen gegeben habe. Wie die Vorinstanz feststellt, haben denn auch weder Roskopf selbst, noch die Kläger je rechtliche Maßnahmen gegen die Verwendung der Bezeichnung Roskopf-Uhren durch andere Fabrikanten getroffen, sondern die betreffenden Vorkehren der Kläger bezogen sich einzig auf den Schutz ihres Markenrechtes. Wenn nun aber,

was nicht bestritten ist, der Beklagte berechtigt war, Uhren vom nämlichen System und ähnlicher Ausstattung wie die Spezialität Roskopf's zu fabrizieren und zu verkaufen, so stand ihm auch das Recht zu, diese Uhren nach ihrem üblichen Namen zu bezeichnen, und sich selbst als Fabrikanten solcher Uhren auszugeben. Er durfte, da eben für diese Spezialität der Name Roskopf-Uhren die übliche Bezeichnung ist, seine dieser Spezialität angehörigen Fabrikate mit dem Namen Roskopf-Uhren bezeichnen, ohne sich dadurch allein schon eines Eingriffes in ein Individualrecht der Kläger schuldig zu machen (vgl. auch Kohler, Deskriptivbezeichnung im Markenwesen, in „Gewerbl. Rechtsschutz und Urheberrecht,“ I. Jahrg., S. 43 f.).

5. Was den Vorwurf anbetrifft, der Beklagte habe sich den Klägern gegenüber im weiteren einer concurrence déloyale durch ungerechtfertigtes Heruntermachen ihrer Fabrikate schuldig gemacht, so ist auch hier den Ausführungen der Vorinstanz beizutreten. Wie das Bundesgericht in seiner Entscheidung in Sachen Furrer gegen Singer (Amtl. Samml. Bd. XXI, S. 1188, Erw. 4) ausgeführt hat, begehrt auch derselbe einen zum Schadenersatz verpflichtenden Akt der illoyalen Konkurrenz, welcher durch unlautere, guter Verkehrsitten widerstrebende Mittel die gewerblichen Leistungen der Mitbewerber zu diskreditieren versucht, dieselben zu seinem Vorteil herabwürdigt; wogegen freilich die Annahme zu weit geht, daß die bloße Vergleichung der Waaren eines Konkurrenten mit den eigenen zur Hervorhebung der Vorzüge dieser letztern schon an sich eine concurrence déloyale in sich schliesse, und daß es beim dénigrement darauf überhaupt nicht ankomme, ob die zum Nachteil eines Konkurrenten behaupteten Thatsachen auf Wahrheit beruhen, und der Tadel begründet sei oder nicht. Illoyale Konkurrenz wird vielmehr in der Behauptung von wahren Thatsachen in der Regel nur dann erblickt werden können, wenn diese Thatsachen in einer Art aufgestellt und verwertet werden, daß dadurch nicht nur die thatsächlich vorhandenen Mängel nicht in ihrer wirklichen Tragweite klargestellt, sondern der Mitbewerber in seinem Range in der Geschäftswelt überhaupt ungerecht herabgewürdigt wird. Nach diesen Grundsätzen muß die Frage, ob sich der Beklagte gegen-

über den Klägern einer concurrence déloyale in der Form des dénigrement schuldig gemacht habe, mit der Vorinstanz verneint werden. Die Vorinstanz stellt auf Grund der Expertise fest, daß die vom Beklagten an der ursprünglichen Roskopf-Uhr geübte Kritik im wesentlichen der Wahrheit entspreche, und daß auch dessen Behauptung über die Prämierung der fraglichen Uhren an der Pariser Ausstellung wahr sei. Fraglich könnte nur sein, ob nicht die Reklame des Beklagten darin zu weit gehe, daß sie den Eindruck hinterläßt, als ob die Kläger immer nur die ursprüngliche Roskopf-Uhr hergestellt haben, während dieß nicht der Fall war; allein auf diesen Gesichtspunkt haben die Kläger selbst nicht abgestellt. Die Warnung des Beklagten vor minderwertigen Nachahmungen sodann kann nicht in Betracht fallen; dieselbe ist ganz allgemein gehalten und die Vorinstanz stellt denn auch ausdrücklich fest, daß sie sich nicht auf die klägerischen Fabrikate bezog.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung der Kläger wird als unbegründet abgewiesen, und daher das Urteil des Appellations- und Kassationshofes des Kantons Bern vom 7. Februar 1896 in allen Teilen bestätigt.

190. Urteil vom 7. November 1896 in Sachen
Schnyder gegen Ulbrich.

A. Durch Urteil vom 6. Juni 1896 hat das Obergericht des Kantons Luzern erkannt: Beklagte habe die klägerische Forderung von 9500 Fr. 25 Cts. nebst Verzugszins von 8920 Fr. 25 Cts. zu $4\frac{1}{2}\%$ seit 1. Januar 1895 und Zins von 580 Fr. zu 5% seit 27. April 1895 anzuerkennen und sofort an Kläger zu bezahlen.

B. Gegen dieses Urteil hat die Beklagte die Berufung an das Bundesgericht ergriffen und den Antrag gestellt, Kläger sei mit seinem Begehren auf sofortige Bezahlung von 9500 Fr. 25 Cts.